

Bei öffentlichen Tanzvergünstigungen ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes — außer der Bezahlung für die Theilnahme am Tanze — nur bis zur Höhe von 50 Pfg. gestattet.

Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünstigungen ist Schulkindern, sowie Schülern der Fortbildungsschule und Lehrlingen, ingleichen allen Personen, welche öffentliche Unterstützung genießen, untersagt. Die Inhaber der Tanzräume haben darüber Aufsicht zu führen, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt wird, auch haben die Eltern und Lehrer die Verpflichtung, ihre schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge vom Besuche öffentlicher Tanzvergünstigungen zurückzuhalten.

Oeffentliche Tanzvergünstigungen, einschließlich der in Absatz 3 § 1 gedachten Konzerte mit Ballmusik dürfen nicht vor drei Uhr nachmittags beginnen und nicht über zwölf Uhr nachts ausgedehnt werden. Der Gebrauch lärmender Instrumente, insbesondere der Trommeln und Pauken hat von abends zehn Uhr ab zu unterbleiben.

Tanzvergünstigungen aller Art dürfen an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht über zwölf Uhr nachts ausgedehnt werden.

§ 5. Die nach § 1 einzuholende Erlaubniß ist spätestens 48 Stunden, die in § 2 vorgeschriebene Anzeigeerstattung spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Darbietung oder Lustbarkeit nachzusuchen, bezw. zu bewirken.

Für die rechtzeitige Einholung der Erlaubniß und Anzeigeerstattung, sowie für Einhaltung der sonst in diesem Regulative getroffenen Anordnungen sind sowohl die Veranstalter der in §§ 1 und 2 bezeichneten Darbietungen und Lustbarkeiten, als auch die Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen dieselben veranstaltet werden, verantwortlich.

Ueber jede erteilte Erlaubniß, sowie über jede Anzeigeerstattung wird eine Bescheinigung gegen eine Gebühr von 50 Pfg. ausfertigt.

§ 6. Bei öffentlichen Tanzvergünstigungen, sowie bei den im Schlusse des § 1 gedachten Konzert- und Ballmusiken findet ein ständiger Polizeiaufsichtsdienst statt.

Inwieweit außerdem bei den in §§ 1 und 2 gedachten Darbietungen und Lustbarkeiten Polizeiaufsichts- bezw. Feuerschutzdienst stattzufinden hat, wird von der unterzeichneten Behörde, bezw. im Einvernehmen mit der Branddirektion in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

§ 7. Die Gebühr für den Polizeiaufsichtsdienst beträgt

- a) bei Masken- oder Kostümbällen überhaupt 10 bis 25 Mark.
- b) bei allen übrigen Veranstaltungen 1 Mark 50 Pfg. für einen Schutzmann.

Die Gebühr für den Feuerschutzdienst beträgt 50 Pfg. für einen Mann und eine Stunde.

§ 8. Für die in den §§ 1 und 2 gedachten Darbietungen und Lustbarkeiten sind außerdem die im Anhange zur Ortsarmenordnung festgesetzten Gebühren zur Armenkasse zu entrichten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, insoweit nicht etwa nach anderweiten Vorschriften eine härtere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auch kann gemäß § 140 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 im öfteren Zuwiderhandlungsfalle die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Zwickau, den 27. Juli 1893.

Der Rath der Stadt Zwickau.
Urban.

4. Oeffentliches Anschlagwesen.

Auf Grund § 15 des Königl. Sächs. Preßgesetzes vom 24. März 1870 und § 6 der Ausführungsverordnung hierzu, in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 und §§ 37, 43 und 76 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hierdurch betreffs des öffentlichen Anschlagwesens unter Aufhebung der in dieser Hinsicht unter dem 24. August 1870 und 20. Juli 1878 bekannt gemachten Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Straßenplakate aller Art, falls dieselben nach ihrem Inhalte überhaupt zulässig sind, dürfen fernerhin ohne polizeiliche Genehmigung an keinen anderen Orten, als den hierfür bestimmten Anschlagssäulen befestigt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die im öffentlichen Interesse notwendigen Anschläge der Behörden und nicht auf die den Verkauf oder die Vermietung von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen betreffenden Anschläge, indem solche auch an den in Frage kommenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst befestigt werden dürfen.